Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 15

Artikel: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94631

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ganisation ber preußischen Artillerie, ober bestimmster gesagt, die Trennung von Felds und Festungsartillerie, am besten bewerfstelligt werden könne. E.

Organisation und Dienst ber Rriegsmacht bes Rordbeutschen Bundes. Bugleich Leitfaden ter Dienstenntniß bei ber Borbereitung zum Offizzierseramen, bearbeitet von Ferb. Baron v. Lubinghaufen, königl. preuß. Hauptmann. 5. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berslin, G. S. Mittler u. Sohn.

Neue Auflage bes bereits früher in biefem Blatte besprochenen, vortrefflichen Bertes; sehr geeignet, um Offizieren ober Personen anderer Stände, welche fich über die preußische Armee orientien wollen, die gewünschte Ausfunft zu geben. E.

Der Feldzug am Mittelrhein in den Monaten Mai, Juni und Juli 1794, insbesondere die Sprens gung der Gebirgspostenlinie der Allitrten zwischen Sbenkoben und Raiserslautern am 13. Juli 1794. Dargestellt von A. L. W. unter Benützung bisher unbekannter Quellen mit wichstigen Aufschlüffen über die Eroberung des Gebirgspostens "Schanzel". Mit einem Anhang und 5 Plänen. Rarlsruhe, G. Braun'sche Hofebuchhandlung.

Die vorliegende Monographie liefert einen fchapens= werthen Beitrag gur Geschichte bes Relbzuges von 1794. Die Freunde ber Befchichte werben ber ge= biegenen und fleißigen Arbeit ihre Anerkennung nicht verfagen. - Fur une hat bie Darftellung befonbern Berth, ba fie geeignet ift, bas Fehlerhafte einer Berfplitterung ber Rrafte im Bebirg ju zeigen. -Nach bem fiegreichen Befecht bei Raiferelautern nabm Feldmarschall v. Möllendorf eine ausgebehnte Ge= birgepofirung an und ließ bie verschiedenen Bugange burch vorgeschobene Detachements bemachen und verichangen. Der Schluffelpunkt der Stellung mar bas fog. Schangel, eine auf einem Berg angelegte, aus ber Beit bee 30fahrigen Rrieges herrührenbe Schange. Diese war burch einen 4480 Mann ftarten preußis ichen Boften, bem binreichend Befcont beigegeben war, besett. Um 13. Juli 1794 gelang es ber 186. Salbbrigabe unter Oberft Lufft fich berfelben burch eine (unmöglich gehaltene) Umgehung zu bemachtigen. Durch bie Ginnahme bes Schangel mar die preußische Poffirung burchbrochen und Feldmar= schall v. Möllendorf sah fich zum Rückzug veranlaßt. - Die bem Wert beigefügten Rarten find fcon ausgeführt und bilden eine werthvolle Beigabe. E.

Das eidgen. Militardepartement an die Militarbehörden der Kantone.

(Bom 27. Marg 1872.)

Die herren Kommanbanten ber am 12. Mai 1872 im eitg. Militartienste sich befindenben Truppentheile werden hiemit eins geladen die nothigen Maßregeln zu treffen, um sammtlichen im eitg. Dienst befindlichen Milizen bas Recht zur Abstimmung über Annahme ober Verwerfung ber neuen Bundesversassung zu sichern.

Bu blesem Behufe erhalten Sie von ber eibg. Militartanglet bie nothige Angahl von Entwurfen, von welchen jedem einzelnen

Milizen je ein Gremplar zuzustellen ift. Im Fernern werben Ihnen bie nöthigen Stimmzerbel zur Bornahme ber Abstimmung zugefenbet werben.

Ueber bas Berfahren felbst erhalten Gie folgenbe allgemeine Beisungen :

Es ift jedem Cingelnen bie vollftandigfte Freiheit zu laffen fich bei ber Abftimmung zu beiheiligen ober nicht.

Da wo über bie Stimmberechtigung Einzelner Zweifel walten, hat ber Schule ober Kurekommanbant fich vom Betreffenben bie nothigen Ausweise geben zu laffen, nothigenfalls weitere Beis fungen beim etog. Militarbepartement einzuholen.

Die Abstimmungen haben Kantonsweise und geheim zu ersfolgen. Ueber bas Ergebniß ber Abstimmung ber Angehörigen jedes einzelnen Kantons ift ein Brotofoll in doppelter Aussertigung aufzunehmen, von dem Schulkommandanten und den Stimmenzählern zu unterzeichnen und unmittelbar nach der Berhandung tas eine Doppel mit ten ausgefüllten Stimmzedeln der Regierung tes betreffenden Kantons, das andere dem eidg. Mislitärdepartement zuzustellen.

Wo auf bem gleichen Waffenplate verschiebene eitg. Schulen und Kurse zumal versammmelt find, hat berjenige Schulkommans bant, welcher ber alteste im Grabe ift, bie gegenwartigen Answeisungen zu vollziehen.

(Bem 27. Mary 1872.)

Das unterzeichnete Departement bringt Ihnen hiemit eine Beisung zur Kenninis, welche es an bie betreffenden Kommansbanten eitg. Schulen bezüglich ber Abstimmung über bie Bundessverfassung erlassen hat.

Sie werben ersucht, die nothigen Anordnungen zu treffen, bamit die Ergebniffe, welche Ihnen von ben eibg. Schulkomman, banten mitgetheilt werben, bem Gesammtergebniß ber Abstimmung in Ihrem Kanton beigezählt werben.

Wir sprechen schließlich die Erwartung aus, baß Sie in Ihrem Kanton die nothigen Anordnungen treffen, bamit auch die im Dienste sich befindenden kantonalen Truppen an der Abstimmung Theil nehmen können.

Genehmigen Sie, hochgeachtete herren, bie Berficherung unsferer welltommenften Sochachtung.

(Bom 27. Marg 1872.)

Rach bem Schultableau vom 29. Dezember 1871 findet ber II. Theil der eidg. Bentralmilitärschuse pro 1872, welcher für neuernannte Infanteries und Schüpenmajore bestimmt ift, auf bem Waffenplat Thun vom 18. August bis 5. Oftober statt, inbegriffen eine Weche Rekognoscirung.

Das Rommanto berfelben ift bem Oberinftruttor ber Infanterie, Berrn eieg. Oberft hofftetter, übertragen.

Sammtliche Offiziere haben am 17. August bis fpateftens Abente 4 Uhr in Thun einzuruden.

Die Entlaffung aus ber Schule findet am 6. Oftober Morgens ftatt.

Die Offiziere haben fich sofort nach ihrer Antunft in Thun auf bem Rriegetommiffariat ber Schule einzuschreiben.

Jebem Offizier ift gestattet, ein Pferd mitzubringen, wofür er bie Fourageration beziehen wirb. Dabei ift Bebingung, bag ein solches Pferd Eigenthum bes betreffenben Offiziers und vollftanbig sowoht fur ben Dienst in ber Reitschule als fur ben Gebrauch im Terrain zugeritten set.

Alle Offigiere haben ihre Reitzeuge mitzunehmen, bes Beitern fich mit einem Reißzeuge und mit einer Schweizerkarte zu versiehen.

Alle an ter Schule theilnehmenben Offiziere, ohne Unterschieb bes Grabes, erhalten einen Schulsolb von täglich Fr. 7 und Wohnung in ber Raferne.

Das eing. Militarbepartement ersucht Sie, bie nothigen Beissungen zu erlaffen, baß Ihre neu ernannten Majore ber Infanterie und Schügen, welche noch keine solche Schule mitgemacht haben, rechtzeitig in bie Schule eintreffen werben.

Bon biefen Offizieren erfuchen wir ein namentliches Bergeichnis bis jum 1. Juli einzusenben, unter Angabe, ob bie Betreffenben mit ober ohne Pferb einruden werben.

(Bom 29. Marg 1872.)

Laut Beschluß bes Bundesrathes vom 29. Dezember 1871 sollen bieses Jahr wieber brei Schulen fur angehente Offiziere und Offiziersafpiranten ber Infanterie und Schugen stattfinden und zwar:

- I. Schule für angehenbe Offiziere ber Infanterie und Schugen beutscher und frangösischer Sprache, vom 27. Mat bis 6. Juli in Thun.
- II. Schule für Offiziersafpiranten frangösischer und beutscher Bunge, mit Ausnahme ber Rantone Bern (beutsch) und Aargau, vom 8. Juli bis 17. August in Thun.
- III. Schule für die neuernannten Offiziere der Infanterie und Schüßen von Teffin und die Infanterie-Afpiranten von Teffin, Bern (deutsch) und Aargau, vom 22. September bis 2 November in Narau.

Das Rommando uber biefe Schulen ift bem herrn eibg. Oberft hoffftetter übertragen.

Die Theilnehmer ber I. Schule haben am 26. Mai Nachmittags 4 Uhr in ber Kaferne Thun, biejenigen ber II. Schule am 7. Juli ebenfalls und zu gleicher Stunde in Thun, biejenigen ber III. am 21. September ebenfalls Nachmittags um 4 Uhr in ber Kaferne Narau einzuruden.

Die Theilnehmer haben einen Kaput nach Orbonnanz, ein Repetirgewehr nebst Zubehör und entweder die Gepäckasche ober einen Tornister mitzuhringen. Sämmtliche Theilnehmer sind überdies mit einer Patrontasche sammt Riemen und Bajonnetsseite zu versehen. Die Offiziersaspiranten sind nach Borschrift bes Reglements zu bekleiben und auszurüsten und sämmtliche Theilnehmer haben solgende Reglemente mitzubringen:

bie Grergierreglemente;

bas Dienstreglement fur bie eibg. Truppen; Anleitung gur Renntniß bes Repetirgewehrs und Anleitung fur bie Infanteriezimmerleute.

Die einzelnen Detachemente find mit fantonalen Marschrouten zu versehen, welche womöglich so einzurichten find, bag bie Waffenspläge in einem Tage erreicht werben konnen.

Schließlich ersuchen wir bie Kantone, uns bis zum 1. Mai bie Berzeichnisse ber Offiziere und Aspiranten einzusenben, welche bie I. Schule zu besuchen haben, bis zum 1. Juni bie Berzeichnisse für die II. Schule und biejenigen für bie III. Schule bis zum 1. September.

Gidgenoffenschaft.

Das Comite des bernischen Kantonal-Offiziers-Vereins an alle Waffenbruder!

In nachster Bufunft werben wir zu ben Wahlurnen berufen, um über Annahme ober Berwerfung ber neuen Bunbeeverfaffung zu enticheiben.

Wir alle find mit ernfter Aufmerksamkeit ben Berhanblungen ber hohen Rathe gefolgt. Mit billiger Rudficht auf hergebrachte Gewohnheiten und Anschauungen und unsere eigenthumlichen Berbaltniffe haben bieselben bem Berke bie Grunbsabe bes Fortsschrittes nach ben Forberungen ber Beit und reicher Erfahrungen zu Grunde gelegt.

Daher können wir benn auch mit patriotischer Freude auf allen Gebieten einer fortschrittlichen Entwicklung unserer staatlichen Berhältniffe entgegensehen, und wenn auch bem Einen zu wenig und bem Andern zu viel geboten ift, so wollen wir stete bebenken, bag bas Beste ber Feind bes Guten ift.

Es tann nun nicht unfere Sache fein, eingehend alle bie po- gestellt worden und ift es fur einstweiler litifchen Errungenschaften, welche bie neue Bunbesverfassung in Infanterie, bas zur Anwendung tommt.

sich birgt, auseinander zu setzen; wir überlaffen tieß der Tages' presse. Rur den sogenannten Militär: Artifeln sei eine turze Aufmerksamkeit geschenkt. Sie verwirklichen des Schweizers altes Wort: "Einer sur Alle und Alle für Einen", und geben uns die Burgschaft, daß die Geschichte der 1798er Jahre mit ihren Erfolgen und Riederlagen sich nicht mehr wiederholen kann. Die Kräfte find vereinigt in einen Bund. Die einzelne Kraft ist zu brechen, mit andern zusammen verbunden nicht.

Mir wiffen nun, bag wir Solbaten eines und beffelben Bater-

Wir wiffen, bag bie Befahren, welche einem Bliebe broben, Gefahren fur bas Bange fint.

Bir wiffen, baß in unferm vereinigten Milisheere bie Rraft und bie Burgichaft liegt, baß in ben Tagen ber Gefahr ber Kampf fur Recht und Freiheit, Ehre und Unabhängigkeit unferes iheuren Baterlandes mit Aussicht auf Erfolg geführt werben fann.

Bir miffen, bag bas Baterland für bie Hinterlassenen seiner auf bem Felce ber Ehre gefallenen ober verstummelten Sohne sorgt.

Wir wiffen, tag wir ein einig Bolt von Brubern finb, bas in teiner Roth und Gefahr fich trennen wirb.

Angesichts biefer Grunte erfullt Ihr fantonales Comité nur feine Pflicht, wenn es bei bem Ernft ber Sache Guch einstimmig guruft:

"Auf, 3hr Wehrmanner, gahlreich mit allen Guern Freunden gur Urne und fimmet mit einem freudigen 3a."

Mit tamerabschaftlichem Gruß und Sanbichlag! Biel, im Marg 1872.

Das Comité bes bernifchen Kantonal-Offiziere-Bereins:

Armin Muller, etbg. Oberft. Charles Ruhn, eibg. Stabes major, Commandant ber bern. Artillerie. Emil Muller, eibg. Geniestabs Major. J. Renfer, Commandant ber bern. Cavallerie. Abraham Steiner, Bezirkscommandant. L. Gaillet, Major. F. Neuhaus, Major. Karl Engel, Scharfichugen-Hauptmann. Dans Bögelt, Scharfichugen-Hauptmann. Grnft Blofch, Artilslerie-Oberlieutenant. J. Hoffmann, Infanterie-Lieutenant.

- Eing. Schüßen ichule Lieftal. Den 6. April rudten nachfolgenbe Cabres und Retruten in hier ein, um bie erfie bieße jabrige Schügenichule mitzumachen.

Offiziere bes Bataillonestabes							r.	2	•				4
Rompagniec													16
Afpiranten	11.	Ric	ise	•	•	•		•					15
Unteroffigier	e	•	•							•			48
Frater .		•											2
Büchfenmad	er						•						1
Trompeter und Trompeterrefruten 19													
Refruten ber Rantone:													
Bern .					•						123		
Luzern .											60		
Obwalden								•		-	20		
Nibwalben			•					•	•	•	19		
Uri	٠						•	•		•	20		
Solothurn	•		•	•		•	•		•		20		
Bug			•				•			•	23		
Aargau .	•		• ;			•					4	8	
Bafellanb			•		•	•					2	2	355

Total 460 Mann.

Die Schule bilbet ein Bataillon von 4 Kompagnien.

Die Leitung übernahm, an Stelle bes durch Krantheit verhinberten Oberinftruftore ber Baffe, ber Chef berselben, herr eibg. Oberft Isler.

Wie allgemein angenommen wurde, sollte in biefer Schule zum ersten Male die befinitive Bewaffnung der Scharsichüten, der Repetirstuger, in Anwendung kommen, es scheint aber die Fabrikation berselben erneut auf hemmnisse gestoßen zu sein, wenigstens ist weder die Mannschaft von den Kantonen mit solschen ausgerüstet noch sind sie dem Schulkommando zur Verfügung gestellt worden und ist es für einstweisen das Nepetirgewehr der Insanterie, das zur Anwendung kommt.